Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8444.) Gesetz, betreffend die Mobiliar-Feuerversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 14. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Es ist fortan gestattet, das bewegliche Vermögen gegen Feuersgefahr bis zum vollen Betrage des gemeinen Werths zu versichern. Der §. 5. des Hohenzollern-Sigmaringenschen Gesetzes vom 28. April 1849., betreffend die Versicherung der Gebäude und Mobilien (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. VIII. S. 203.), wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 14. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1876.

(Nr. 8445.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahre 1876. herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände. Vom 22. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmung in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 289.), betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, der Preußischen Staatskasse zufließen, wird der Staatsregierung die Summe von sechs Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um

1) der Stadtgemeinde Caub für die Arbeiten, welche behufs Abwendung eines weiteren Bergsturzes erforderlich sein werden, einen Kostenzuschuß aus der Staatskasse zu gewähren,

2) an die in verschiedenen Stromgebieten des Preußischen Staates durch die Frühjahrshochfluthen des Jahres 1876., sowie die durch den Bergsturz zu Caub Beschädigten nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses Beihülfen zu bewilligen und zwar:
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande;
   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen;
   c) zur Wiederherstellung und zu nothwendigen Verbesserungen der beschädigten Deiche und Uferschutzwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen;

3) die durch die Hochfluthen (Nr. 2.) beschädigten fiskalischen Bauanlagen wieder herzustellen und bei der fiskalischen Saline zu Schönebeck Wohnungen für Salinenarbeiter, welche durch die Ueberschwemmung obdachlos geworden sind, zu errichten.

§. 2.

Der Höchstbetrag der an die Stadt Caub zu gewährenden Beihülfe (§. 1. Nr. 1.) wird auf 485,000 Mark festgestellt; die Modalitäten dieser Bewilligung bestimmt die Staatsregierung.

Die Beihülfen an einzelne Personen und Gemeinden (§. 1. Nr. 2a. und b.) können bis zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Mark ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus nur als Darlehen bewilligt werden. Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen dieser Darlehen werden von der Staatsregierung bestimmt; doch sind die Darlehen an Gemeinden mit mindestens 3 Prozent zu verzinsen und jedenfalls innerhalb 10 Jahren zurück zu zahlen. Die Beihülfen zu den im §. 1. Nr. 2c. bezeichneten Zwecken sind in der Regel als Darlehen zu gewähren, für welche die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen

von

von der Staatsregierung festgestellt werden; doch ist letztere ermächtigt, die Mittel im Falle des Bedürfnisses auch ohne die Auflage der Rückgewähr zweckentsprechend zu verwenden.

§. 3.

Die nach §. 2. jährlich zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 4.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihülfen zu den im §. 1. Nr. 2a. und b. angegebenen Zwecken erfolgt unter Mitwirkung von Kreis- und Provinzialkommissionen.

Die Kreiskommissionen werden in denjenigen Kreisen, in welchen auf Grund der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 661.) ein Kreisausschuß besteht, durch diesen gebildet, sonst aber von der Vertretung jedes Kreises besonders gewählt.

Als Provinzialkommission fungirt im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 335.) der Provinzialausschuß, in den übrigen Provinzen der provinzialständische Verwaltungsausschuß.

Die Kreis- und Provinzialkommissionen sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

In den Kreiskommissionen führt der Landrath, in den Provinzialkommissionen der Oberpräsident den Vorsitz.

§. 5.

Die gerichtlichen Akte, welche durch die Darlehnsbewilligungen erforderlich werden, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 6.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 22. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

ad 84 cf II 9273/79 Bericht der Reg. Marienwerder v. 18 Mai, [illegible] v. 3 Juni 1879

u. II 11611/79 Bericht erfordert v. 28 Juni 1879. – ad acta

über die Zulässigkeit der Aufhebungen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wegen Schullasten

in acta Marienwerder Schulsachen I–II No 4 vol. 5.